

(NEUE) DATENZUGANGSRECHT IM SPANNUNGSVERHÄLTNIS ZU GESCHÄFTS- GEHEIMNISSEN, URHEBERRECHT UND DATENSCHUTZ

RA Jasper Siems / RA Thomas Repka

Hogan Lovells, Hamburg / NEUWERK, Hamburg

Herbstakademie 2022

Gliederung

1. Einleitung
2. Datenzugangsrechte in EU-Gesetzesvorhaben an den Beispielen Data Act und Digital Markets Act
3. Datenzugangsansprüchen entgegenstehende Rechtspositionen
 - ▶ Geschäftsgeheimnisse
 - ▶ Datenbankherstellerrecht
 - ▶ Datenschutz
4. Fazit

1. Einleitung

- ▶ Datenzugangsansprüche zentraler Bestandteil neuer europäischer Gesetzesvorhaben
- ▶ regelmäßig Kollision zwischen Datenzugangsansprüchen und widerstreitenden Interessen der Dateninhaber
- ▶ weniger starke Berücksichtigung der Interessen der Dateninhaber
- ▶ Maßstäbe für Abwägung der widerstreitenden Interessen?

2. Datenzugangsrechte in EU-Gesetzesvorhaben

- ▶ Data Act-E:
 - ▶ Entwurf des Data Act (Data Act-E) vom 23. Februar 2022 der EU-Kommission: Regulierung von Datennutzungen im Kontext von Big Data (z.B. vernetzte Fahrzeuge oder Haushaltsgeräte)
 - ▶ Art. 4 Data Act-E: Zugangsanspruch des Nutzers eines vernetzten Produkts/digitalen Dienstes über alle bei der Nutzung erzeugten, gesammelten oder empfangenen Daten
 - ▶ kostenfreie und unverzügliche Zurverfügungstellung
 - ▶ Art. 3 Abs. 1 Data Act-E: *data access by design*

2. Datenzugangsrechte in EU-Gesetzesvorhaben

- ▶ DMA-E:
 - ▶ Entwurf des Digital Markets-Act (DMA-E) vom 15. Dezember 2020: Regulierung sog. Gatekeeper
 - ▶ Gatekeeper kontrollieren aufgrund Marktmacht und Netzwerkeffekten den Markt – starke Abhängigkeit von (gewerblichen) Nutzern
 - ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. i DMA-E: Anspruch gewerblicher Nutzer auf Zugang und Nutzbarkeit aggregierter oder nichtaggregierter Daten (kostenfreier Echtzeitzugang!)
 - ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. j DMA-E: Ranking-, Such-, Klick- und Anzeigedaten, die von Endnutzern in Online-Suchmaschinen des Gatekeepers generiert werden (Datenzugangsanspruch direkter Wettbewerber)
 - ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. h DMA-E: Portabilitätsgewährleistung

3. Datenzugangsansprüchen entgegenstehende Rechtspositionen - Geschäftsgeheimnisse

- ▶ Relativer Geheimnischarakter führt zu weitem Schutz von Maschinendaten
- ▶ Maßstab für Interessenausgleich zwischen GeschGehG und DA?
 - ▶ Datenzugang als erlaubte Handlung iSv § 3 Abs. 2 GeschGehG;
 - ▶ Berechtigtes Interesse nach § 5 Hs. 1 GeschGehG
- ▶ Art. 4 Abs. 3 DA: Offenbarung nur bei spezifischen Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit
 - ▶ spricht eher für Einordnung unter § 3 Abs. 2 GeschGehG
 - ▶ Datenzugang schon kein Handlungsverbot
- ▶ Kritik: nimmt Interessenabwägung die Flexibilität und schwächt Geschäftsgeheimnisschutz

3. Datenzugangsansprüchen entgegenstehende Rechtspositionen - Datenbankherstellerrecht

- ▶ Schutzbereichseinschränkung in Art. 35 DA
- ▶ (P) Veredelung von Daten
 - ▶ Schutz von § 87a UrhG greift wieder
- ▶ Verweigerung von Datenzugangsanspruch bei veredelten Daten?
 - ▶ Nicht pauschal → Interessenabwägung
 - ▶ Art. 8 DA gibt erste Maßstäbe
- ▶ Zusätzlich: Kriterien im Zsh mit Zwangslizenzen
- ▶ Grundsätzliche Wertung pro Datenzugang aus DA zu entnehmen

3. Datenzugangsansprüchen entgegenstehende Rechtspositionen - Datenschutz

- ▶ viele Daten im Zusammenhang mit Big Data unterfallen auch der DSGVO („kontextbezogener Ansatz“)
- ▶ Art. 1 Nr. 3 Data Act-E: Data Act-E ergänzt DSGVO
- ▶ Erweiterung insbesondere auf jur. Personen als Nutzer
- ▶ Fälle mit „Drittbezug“: Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – Interessen Dritter werden in vielen Fällen überwiegen – Anspruch des Data Act-E läuft in diesen Fällen leer
- ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. i und j DMA-E besonders konfliktrichtig:
 - ▶ Anspruch nur auf anonymisierte Daten - Re-Identifizierungsrisiko
 - ▶ Forderung nach Nachweispflicht des Gatekeepers
 - ▶ Gatekeeper darf aber auch nicht über Gebühr anonymisieren, wenn dadurch Datenqualität beeinträchtigt wird

3. Datenzugangsansprüchen entgegenstehende Rechtspositionen - Datenschutz

- ▶ Art. 6 Abs. 1 lit. i DMA-E: personenbezogene Daten der Endnutzer nur mit deren Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) herauszugeben
- ▶ Bußgeldandrohung: bis zu 10 % des Vorjahresumsatzes (Art. 26 DMA-E) u.a. bei Verstößen gegen die Datenzugangsverpflichtungen

4. Fazit

- ▶ Data Act-E trifft klare Wertentscheidung zugunsten von Datenzugangsansprüchen
 - ▶ Geschäftsgeheimnisinhaber wird auf spezielle notwendige Maßnahmen zur Geheimhaltung verwiesen
 - ▶ Schutzbereichseinschränkung des § 87a UrhG
 - ▶ umfassende Interessenabwägung wäre zweckmäßiger
- ▶ Datenschutz: Quasi-Erweiterung von aus der DSGVO bekannten Ansprüchen auf nicht-personenbezogene Daten
 - ▶ Konfliktpotential insbesondere bei Datenzugangsgewährung mit Betroffenheit Dritter